



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0062/13/4.4.1

17. Dezember 2013

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

Standort der Anlage:

**Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

**Tanklager NE Nord - West
Errichtung und Betrieb zusätzlicher Werksleitungen**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brand- schutz	4
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.....	5
III.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft	5
III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes	5
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	6
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	6
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora	7
IV. Hinweise.....	7
V. Begründung.....	9
V.1 Allgemeiner Sachverhalt	9
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	9
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	10
VI. Kostenentscheidung.....	11
VII. Rechtsmittelbelehrung	12
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	13
Anlage II Zitierte Vorschriften.....	14

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr.4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage

- zur Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Werksleitungen im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) zur Änderungen im

- Tanklager NE-Nordwest.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Straße 30 (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstücke 55, 56, 57 und 106 geändert sowie betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist

- die Errichtung und der Betrieb einer neuen Leitung (670009A-0150-0300 CVNI-DOC) von den PumpenGA-3506+R und GA-3556 zur Leitung 67-0009-0200-91BRS002-PH-DOC,
- die Errichtung und der Betrieb einer neuen Leitung (01555/I-0200-0150 CVNI-PH-DOC) von der Fernleitung FL-153 zum Mischer SA-3501,
- die Errichtung und der Betrieb des neuen Mischers SA-3501 im Zulauf des Tanks FB-3,
- die Errichtung und der Betrieb einer neuen Leitung (670092-0300-0150CVNI-PH-DOC) vom Mischer SA-3501 zum Tank FB-3,
- die Errichtung und der Betrieb einer neuen Leitung (670093-0200-0300CVNI-PH-DOC) von der Leitung 01555/I-0200-0150CVNI-PH-DOC zur Leitung 67-0013-0200-025BC01-PH-ID70,
- die Errichtung und der Betrieb einer neuen Leitung von der Leitung 01555/I-0200-0150CVNI-PH-DOC zur Leitung 67-0051-0200-4/10-PH-ID60 und

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- die Errichtung und der Betrieb einer neuen Leitung von der Leitung 01555/I-0200-0150CVNI-PH-DOC zur Leitung 67-0025C-0200-025BC01-PH-IDS70.
- Die Errichtung und der Betrieb einer neuen Leitung (00357/I-0250-0150CVNI-BY) zum Anschluss des Tanks FB-3 (Ableitung der Atmungsgase) an das Verbrennungsluftgebläse GB-990 des Ofens BA-901 innerhalb der Atmosphärischen Destillation A8 (zu Leitung 1232-0200-0150CVNI-BY in der Atmosphärischen Destillation A8) bzw. an das Verbrennungsluftgebläse GB 406 A/B des Ofens BA-402 in der MDE (zu Leitung 1227-0200-0150CVNI-BY im Hydrocracker-Komplex).
- Die Errichtung und der Betrieb einer neuen Spülleitung für Stickstoff 00357/IA-0250-025BCNC-BY bzw. 670016A-0025-0150CVNI-GN und 670094-0050-0150CVNI-GN vom Werksnetz (bestehende Leitung 67-0016-0050-010BC01-GN-IW40) zu der geplanten Abgasleitung 00357/I-0250-0150CVNI-BY.

Ziel der Änderungsmaßnahmen ist die Verbesserung des Transportes der Produktströme zwischen dem Tanklager und den Prozessanlagen.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

III.2.1 Baurecht

- III.2.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.2.2 Brandschutz

- II.2.2.1 Vor Inbetriebnahme ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) der Nachweis vorzulegen, dass mindestens 3 tragbare Löschgeräte vor Ort stationiert sind.
- II.2.2.2 Bis zur Inbetriebnahme ist der vorhandene Feuerwehrplan zu aktualisieren.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

III.3.1 Alle zu installierenden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

- III.3.2 Die Darstellung der Rohrleitungsverläufe mit definierten Schnittstellen außerhalb des Tanklagers NE-Nordwest zur Verbrennung der Atmungsgase und zur Fernleitung FL-153 sind der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage in textlicher und R+I-Darstellung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- III.3.3 Die textliche Darstellung ebenso die R+I-Darstellung hat die Gefahrenbewertung von dem Antragsvorhaben auf die Fernleitung FL 153 im Sinne der Umgebens bedingten Gefahr und der sicherheitstechnischen Absicherung der Verbrennungsöfen BA-402 und BA-402 mit zu beinhalten.
- III.3.4 Für die turnusmäßige Fortschreibung des Teilsicherheitsberichtes ist diese Genehmigung in das "Protokoll der § 15 BImSchG-Anzeigen" für den aktuellen Revalidierungszeitraum des Teilsicherheitsberichtes bis spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme aufzunehmen und umgehend der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) eine Kopie des unterschriebenen Protokolls zu übersenden.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft

- III.4.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

- III.5.1 Treten Wasser gefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund, in die öffentliche Kanalisation gelangen können, ist unver-

züglich die Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) sowie die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde) zu unterrichten.

- III.5.2 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung der Rohrleitungen gemäß § 19g Abs.1 oder Abs. 2 WHG durch Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 4 VAwS vorzulegen.

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- III.6.1 Vorhandene Grundwasserdränagen und Grundwassermessstellen sind zu erhalten und zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) und der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) auf Verlangen vorzulegen.
- III.6.2 Bei Auffälligkeiten während der Erdbauarbeiten ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Tel.-Nr.: 0209-169-4122) unverzüglich zu benachrichtigen. In Absprache mit der Stadt Gelsenkirchen sind von einem unabhängigen Bodengutachter Bodenanalysen durchzuführen.
- III.6.3 Sollten Bodenbelastungen festgestellt werden, sind diese in Absprache mit der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Tel.-Nr.: 0209-169-4122) zu sichern oder zu sanieren
- III.6.4 Über die gutachterliche Tätigkeit ist ein Bericht mit entsprechenden Lageplänen nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Tel.-Nr.: 0209-169-4122) umgehend vorzulegen.

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- III.7.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) nachzuweisen, dass die geplanten Änderungen der Anlagentechnik in das bestehende Explosionsschutzdokument einbezogen sind.
- III.7.2 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen (Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV). Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der Technischen Regel für Betriebssicherheit "Befähigte Personen" (TRBS 1203 Nr. 2) verfügen.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der Technischen Regel für Betriebssicherheit "Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen" (TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5) entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen ausübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora

- III.8.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

- IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor

mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.7 In Anwendung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen ist unter bestimmten Voraussetzungen (Gefährlichkeit und Menge der eingesetzten Stoffe) ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen. Dieser Bericht ist zukünftig Bestandteil der Antragsunterlagen zum Antrag gemäß § 16 BImSchG und muss spätestens vor Inbetriebnahme vorliegen.

In der „2. Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (AZB)“ (Entwurf vom 13.09.2012 unter Punkt 2.3) ist für bereits bestehende Anlagen diese Verpflichtung ab dem 07.01.2014 gegeben, außer, wenn neue relevante Stoffe eingesetzt werden.

Gemäß der IED-Richtlinie ist vom Antragsteller zu prüfen, ob eine Pflicht zur Erstellung eines solchen Ausgangszustandsberichts erfüllt ist.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Antragsunterlagen hinzuzufügen. Falls ein AZB zu erstellen ist, ist dieser spätestens vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- IV.8 Bezugnehmend auf die Ordnungsverfügung vom 15.12.2009, Az.: 500-9964646/0001.B, sind alle Bauteile gemäß TA Luft auszuführen.

IV.9 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Allgemeiner Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Scholven eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Mit Antrag vom 21.08.2013 (Eingang am 27.08.2013) legten Sie mir die Änderungsmaßnahmen gemäß §§ 6 und 16 BImSchG an dem Tanklager NE Nord-West am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven vor.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz und Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Die Ruhr Oel GmbH betreibt an den Standorten Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst zwei Mineralölraffinerien, die durch standortübergreifende Produktströme produktionstechnisch miteinander verbunden sind. Im Rahmen des Margin Improvement Programm (MIP) ist geplant, die Effizienz beider Raffinerien zu erhöhen, die vorhandene Anlagenkapazität besser auszunutzen und bei gleichbleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel, zu erzeugen.

Durch die nach MIP veränderte Verteilung der Zwischen- und Endprodukte ist es u.a. notwendig, die Transportkapazität zwischen den Werkstandorten Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst zu verbessern.

Im Zuge der hier geplanten Änderungen sollen daher am Werksandort Gelsenkirchen-Scholven verschiedene

- neue Anschlussleitungen errichtet und
- ein Atmungsgassystem für den Tank FB-3 installiert werden.

Zukünftig werden die Atmungsgase über die neue Leitung den Öfen der atmosphärischen Destillation A 8 oder dem Hydrocracker-Komplex zugeführt.

Das Tanklager NE-Nordwest bleibt unverändert und dient weiterhin der Lagerung unterschiedlicher Mineralölkomponenten. Die gesamte Lagerkapazität von 90.000 m³ verändert sich nicht. Neue Stoffe werden nicht gelagert.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung:

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 18.10.2013 in der WAZ –

Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 1.117.859,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$
 $2.750 + 0,003 \times (1.117.859,00 \text{ €} - 500.000,00 \text{ €})$ 4.603,50 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$4.603,50 \text{ €} - 30 \% =$ 3.222,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt 48,00 €

2.2 Öffentliche Bekanntmachung in der
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 443,49 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 4.013,49 €



Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
Kontonummer: 61820
Bankleitzahl: 300 500 00
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086RUHROEL**
Zahlungsgrund: Genehmigung 500-53.0062/13/4.4.1

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Kuhn-Renken

Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0061/13/4.4.1

1.	Anschreiben vom 21.08.2013	2 Blatt
2.	Zusätzliche Lagepläne der geplanten Rohrleitungen	4 Blatt
3.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
4.	BImSchG-Formulare 1, 8.5, Fließbild Rohrleitungen	15 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	19 Blatt
6.	Auflistung der Zeichnungen	1 Blatt
7.	Topographische Karte	1 Blatt
8.	Werkslageplan	1 Blatt
9.	Aufstellungsplan, Tanklager Nord-West	1 Blatt
10.	Fließbild	1 Blatt
11.	Stellungnahme der Werkfeuerwehr vom 12.07.2013	1 Blatt
12.	Zertifikat nach DIN EN 14001	1 Blatt

Anlage II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0062/13/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebs-sicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)
BVT-Merkblatt:	Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter u. Raffinerien